

Bekanntmachung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Neuausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Grundschule III

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches und
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB**

Zur Errichtung der benötigten Grundschule III wurde im Jahr 2025 ein Wettbewerb durchgeführt. Es soll eine dreizügige Grundschule mit Ganztagsbetreuung geplant werden. Die neue Grundschule wird in direkter Nachbarschaft zu Mittelschule, Sporthalle und Schwimmbad auf dem Flurstück 1852/1 der Gemarkung Neufahrn angrenzend an den Kurt-Kittel-Ring errichtet.

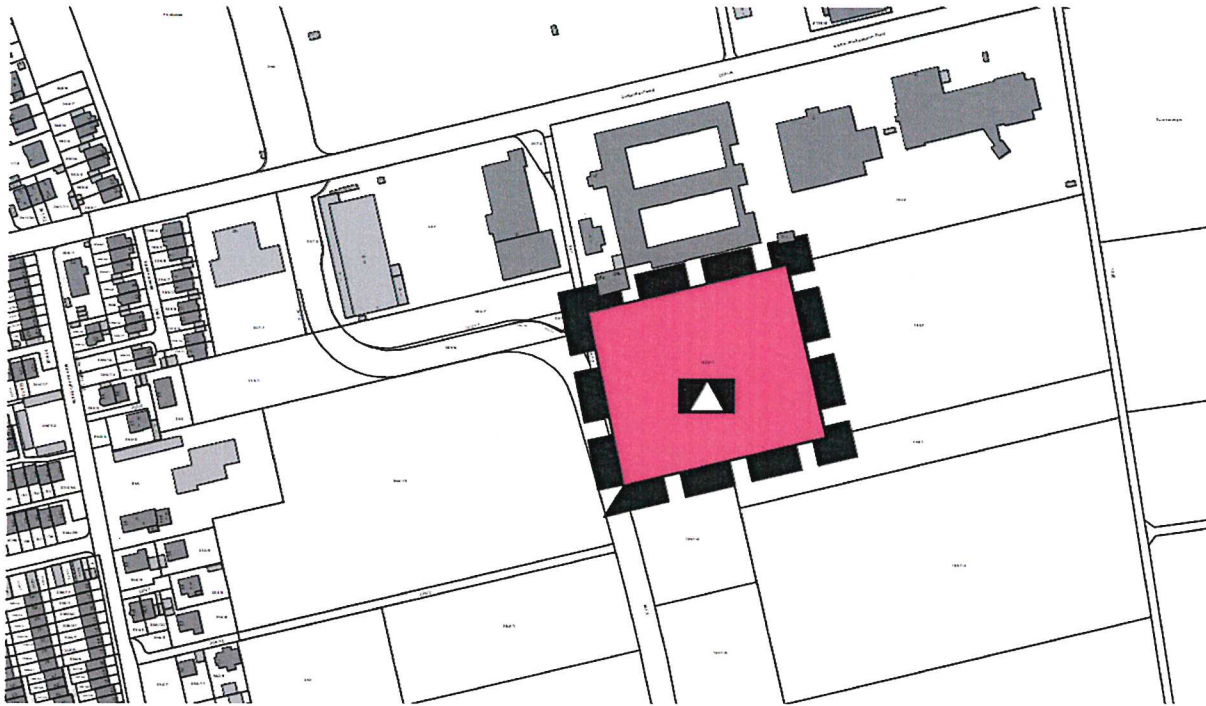
Als Grundlage für die Baugenehmigung zur Errichtung der Grundschule ist nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese soll die städtebauliche Entwicklung von der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf abbilden. Der Gemeinderat hat hierzu in seiner Sitzung am 26.05.2025 den Beschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Nachfolgend ist die zeichnerische Darstellung der Planung eingefügt sowie die bisher im Flächennutzungsplan vorhandene Darstellung als „Öffentliche Grünfläche“. Es handelt sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich um die farbliche Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1852/1 der Gemarkung Neufahrn.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan



Neue Darstellung der Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 beschlossen die Bauleitplanung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben und die Bauverwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen. Es sind Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Plan mit Begründung und Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlicher Prüfung saP) vorhanden.

Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, den 27.03.2026 bis Mittwoch, den 29.04.2026

die Möglichkeit sich im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) im Flurbereich während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mittwoch nur mit Termin) und Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten sowie sich zur Planung zu äußern. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08165/9751-211). Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamts gerne die Planung.

Der Vorentwurf der Bauleitplanungen kann auch auf der Homepage der Gemeinde Neufahrn unter www.neufahrn.de in der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch an bauleitplanung@neufahrn.de oder in Textform an das Rathaus Bauamt in der Bahnhofstraße 32 in 85375 Neufahrn b. Freising oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

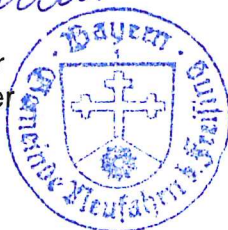
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)



Franz Heilmeier
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 19.03.2026
Unterschrift:

Abgenommen am: 30.04.2026
Unterschrift: